

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

### I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Februar 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	26.315.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	28.577.400
1.3	<b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>-2.262.300</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>-2.262.300</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.615.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.492.900
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>-877.800</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.884.200
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.951.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-10.066.800</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-10.944.600</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>0</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-10.944.600</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird festgesetzt auf	0 EUR
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	0 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	<b>6.850.000 EUR</b>
---	----------------------

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	<b>1.500.000 EUR</b>
---	----------------------

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

#### 1. für die **Grundsteuer**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | <b>250 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                              | <b>290 v.H.</b> |
- der Steuermessbeträge;

#### 2. für die **Gewerbesteuer** auf

- |                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| der Steuermessbeträge. | <b>320 v.H.</b> |
|------------------------|-----------------|

## II.

Das Landratsamt Böblingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 13. April 2023 die Gesetzmäßigkeit der vorstehenden Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 81 Abs. 2 i. V. m. § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

## III.

Aufgrund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt der Haushaltsplan an 7 Tagen, und zwar von Dienstag, 2. Mai 2023 bis Mittwoch, 10. Mai 2023, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 22, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

Magstadt, den 19.04.2023

Florian Glock  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Magstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.